

ren“ Rechnung tragen. Soll heißen: Die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sind nicht nur auf den Einzelsachverhalt (vereinfacht: die einzelne Rechnung) prüfbar, sondern sollen auch im Großen und Ganzen (vereinfacht: die Büroorganisation) geprüft werden können.

Damit stellt die Verfahrensdokumentation in der zunehmend digitalen Welt das dar, was in der reinen Papierwelt jedem klar war, und trägt damit der zunehmenden Komplexität des Büroalltags Rechnung. In der reinen Papierwelt konnte jede Eingangsrechnung nur über einen Weg ins Büro gelangen: den Briefkasten. Und im Büro kann man in der Regel mit einem Rundumblick alle Belegablageorte sehen.

In der digitalen Welt kann die Eingangsrechnung über das E-Mailpostfach, eventuell auch ein weiteres E-Mailpostfach, eine Vielzahl von Internetportalen der Geschäftspartner (zum Beispiel der Meierei oder der SH-Netz) oder auf sonstige Wege zu einem gelangen. Und der Ablageort könnte auf einem USB-Stick, dem PC oder in einer Cloud sein.

Deshalb soll eine sogenannte Verfahrensdokumentation erstellt werden. Diese soll dann den „organisatorisch und technisch gewollten Prozess“ der Belege im Büro darstellen. Es soll also schrift-

lich dargestellt werden, über welche Zugänge zum Beispiel Rechnungen eingehen, in welchem Programm diese gespeichert werden und wie sie dort wiederzufinden sind. Hieraus geht dann auch hervor, mit welchen zeitlichen Abständen Dokumente grundsätzlich ordnungsgemäß gespeichert werden und ob die genutzten Programme überhaupt GoBD-konform sind.

Führt man sich die aufgezeigten Veränderungen durch digitale Eingangsbelege vor Augen, ist es zumindest verständlich, warum eine Verfahrensdokumentation einen Teil der Grundsätze einer ordnungsmäßigen Buchführung darstellen kann. Zudem führt eine gute Verfahrensdokumentation auch dazu, dass im Falle eines krankheitsbedingten Ausfalls des

Betriebsleiters eine schnelle Einarbeitung in die Büroorganisation möglich ist.

Klar ist: Sollten zukünftig Papierbelege eingescannt und dann weggeworfen werden (belegsetzendes Scannen) oder gibt es eine elektronische Kasse, muss man sich unbedingt mit der Verfahrensdokumentation auseinandersetzen.



Jeder elektronische Beleg muss extern gespeichert werden. Diese Datensätze müssen dann über zehn Jahre lang lesbar sein. Hier benötigt man für die Zukunft praktikable Lösungen. Foto: Landpixel

Praxistipp beachten

Um die dargestellten Herausforderungen zu meistern, sollte eine Software/App eingesetzt werden, die insbesondere die Unveränderbarkeit der digitalen Eingangsbelege dokumentiert und die Dateien am besten cloudbasiert speichert. Nur so besteht ein praktikabler Weg, ohne viel Zusatzarbeit eine Lesbarkeit der Daten und den Inhalt der Ursprungsbelege nachzuweisen. Hierfür gibt es mehrere Programme, die dies versprechen. Bei diesen Lösungen sollten auch Schnittstellen zum Steuerberater bedacht werden, damit auch hier eine digitale Abarbeitung möglich ist. Hier bieten sich zum Beispiel Programme wie Datev Unternehmen online, AssBeleg aus dem Hause NLB, desk.box oder topfarmplan an.

Karsten Johannsen
wetreu

Reform des Personengesellschaftsrechts

Neue Regelungen für die GbR ab 2024

Im neuen Jahr kommen auf die Gesellschaften bürgerlichen Rechts (GbR) grundlegende Änderungen zu. Am 1. Januar tritt das Gesetz zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts, kurz MoPeG, in Kraft. Dieser Beitrag soll einen Überblick geben, welche wesentlichen Änderungen es enthält und wie Gesellschaftsverträge geprüft und gegebenenfalls angepasst werden können.

Das Gesetz zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts wurde bereits im Jahr 2021 verkündet und betrifft insbesondere die GbR. Aufgrund der langen Übergangsphase seit Verkündung gelten die gesetzlichen Änderungen ab dem 1. Januar 2024 ohne Übergangsregelungen auch für bereits bestehende Gesellschaften.

Weshalb eine Reform?

Das Recht der GbR als historischer Grundform der Personengesellschaften stammt aus dem 19. Jahrhundert. Seit dem Inkrafttreten haben sich die Regelungen zunehmend aus der Rechtsprechung entwickelt. Der Geset-

zestext hat die geltenden gesetzlichen Regelungen zum Teil nicht mehr abgebildet, sodass eine Reform dringend notwendig wurde.

Ein Beispiel hierfür dürfte die Anerkennung der Rechtsfähigkeit der GbR im Jahre 2001 sein. Mit dem MoPeG wurden die gesetzlichen Regelungen an die Entwicklungen der Rechtsprechung der vergangenen Jahrzehnte und an die Bedürfnisse des modernen Wirtschaftslebens angepasst.

Die Rechtsfähigkeit der GbR ist künftig im neuen § 705 BGB wiederzufinden. Die Gesellschaft kann Rechte erwerben und Verbindlichkeiten begründen, wenn sie nach

dem gemeinsamen Willen der Gesellschafter am Rechtsverkehr teilnehmen soll.

Welche Änderungen liegen vor?

Gesellschaftsregister

Neu sind die Regelungen zur Eintragung in das Gesellschaftsregister. Damit sollen mehr Transparenz und Rechtssicherheit im Rechtsverkehr geschaffen werden. Grundsätzlich ist die Eintragung in das Gesellschaftsregister freiwillig. Faktisch besteht jedoch eine Eintragungspflicht, da zukünftig für die Eintragung in ein anderes Re-

gister die Eintragung in das Gesellschaftsregister vorausgesetzt wird. Ein Beispiel hierfür ist das Grundbuch. Nur im Gesellschaftsregister eingetragene GbR können in das Grundbuch eingetragen werden.

Die Anmeldung zum Gesellschaftsregister ist durch einen Notar durchzuführen. Nach Eintragung führt die Gesellschaft den Zusatz „eingetragene Gesellschaft bürgerlichen Rechts“ oder „eGbR“.

Wie auch die Eintragungen im Handelsregister genießen die Eintragungen im Gesellschaftsregister den Gutgläubensschutz. Dritte dürfen auf die Richtigkeit der Eintragungen im Gesellschaftsregister vertrauen. Dies betrifft insbesondere den Gesellschafterbestand und die damit im Zusammenhang stehende persönliche Haftung der Gesellschafter sowie die eingetragenen Vertretungsbefugnisse.

Hinweis: Zu beachten ist, dass mit der Eintragung in das Gesellschaftsregister die Pflicht zur Eintragung in das Transparenzregister einhergeht. Dem Transparenzregister sind Angaben zu den wirtschaftlichen Berechtigten zu übermitteln. Nichterfüllung der Pflicht wird mit einem Bußgeld geahndet.

Vermögen der Gesellschaft

Infolge der Anerkennung der Rechtsfähigkeit der GbR ist diese künftig selbst Trägerin von Rechten und Pflichten. Zukünftig sind das Vermögen sowie eingegangene Verbindlichkeiten nicht mehr den Gesellschaftern gesamthänderisch, sondern als Gesellschaftsvermögen der GbR selbst zuzuordnen.

Tod oder Kündigung eines Gesellschafters

Führten Tod oder Kündigung eines GbR-Gesellschafters bislang zur Auflösung der Gesellschaft, gelten diese künftig lediglich als Ausscheidungsgründe. Die Fortführung der Gesellschaft mit den verbleibenden Gesellschaftern wird durch § 723 BGB zum Regelfall. Hierfür bedarf es künftig keiner Fortführungsklausel im Gesellschaftsvertrag.

Freie Sitzwahl

Eine weitere Neuerung ist die freie Sitzwahl. Bisher richtete sich der Sitz einer Gesellschaft nach dem tatsächlichen Verwaltungssitz, sodass jede Verlegung der



Aufgrund der Reform des Personengesellschaftsrechts sollten bestehende Gesellschaftsverträge überprüft und gegebenenfalls angepasst werden. Foto: Landpixel

Gesellschaftsverwaltung einen Sitzwechsel nach sich zog. Künftig kann eine in Deutschland eingetragene Personengesellschaft neben einem Verwaltungssitz einen Vertragssitz begründen. Hiermit wird deutschen Personengesellschaften die Möglichkeit eröffnet, ihren tatsächlichen Verwaltungssitz in das Ausland zu verlegen, ohne ihren Status als deutsche Personengesellschaft aufgeben zu müssen. Um von dem Sitzwahlrecht Gebrauch machen zu können, wird die Eintragung der Gesellschaft in das Gesellschaftsregister vorausgesetzt.

Stimmen- und Gewinnverteilung

Die Stimmkraft- sowie die Gewinnverteilung erfolgten bisher, sofern vertraglich keine abweichende Regelung getroffen wurde, nach Köpfen. Diese Regelung wird durch einen kapitalistischen Ansatz abgelöst. Der Umfang der Stimmrechte sowie die Gewinn- und Verlustanteile orientieren sich künftig vorrangig nach den Beteiligungsverhältnissen beziehungsweise den vereinbarten Beiträgen der Gesellschafter.

Der Beitrag eines Gesellschafters kann hierbei auch in der Leistung von Diensten bestehen. Sind weder Beteiligungsverhältnisse noch Beiträge vereinbart, erfolgt die Verteilung wie bisher üblich nach Köpfen. Die Beteiligungsverhältnisse beziehungsweise Beiträge eines Gesellschafters sollten im Vertrag festgeschrieben werden, um Rechtsunsicherheiten zu vermeiden.

Hinweis: Abweichende Regelungen vom gesetzlichen Regelfall

sind ausdrücklich im Gesellschaftsvertrag niederzuschreiben.

Beschlussfassung

Für die Beschlussfassung gilt weiterhin das Einstimmigkeitsprinzip, sofern keine abweichenden Regelungen im Gesellschaftsvertrag getroffen worden sind. Abweichend kann im Gesellschaftsvertrag die Beschlussfassung nach der Mehrheit der Stimmen vereinbart werden.

Umwandlungsfähigkeit

Bisher konnte eine GbR nicht nach dem Umwandlungsgesetz umgewandelt werden. Durch die Eintragung in das Gesellschaftsregister kann eine GbR selbst umwandlungsfähiger Rechtsträger sein und nach den Vorschriften des Umwandlungsgesetzes umgewandelt werden. Sie kann künftig an Verschmelzungen, Spaltungen und an Formwechseln teilnehmen.

Steuerliche Auswirkungen

Da das MoPeG ein rein zivilrechtliches Gesetz ist, sollen sich im Steuerrecht grundsätzlich keine Änderungen ergeben.

Allerdings stellt das Steuerrecht in manchen Teilen auf das Zivilrecht ab, sodass die Auswirkungen in einigen steuerlichen Fragen noch unklar sind.

Als Beispiel sind die steuerlichen Begünstigungen der §§ 5, 6 und 7 Absatz 2 GrEStG zu nennen, welche auf das gesamthänderische Vermögen abstellen.

Mit dem Inkrafttreten des MoPeG am 1. Januar 2024 würden diese ins Leere laufen, da es keine Gesamthand mehr gibt. Im Rahmen des Wachstumschancengesetzes wurde diese Thematik aufgegriffen.

Das Wachstumschancengesetz wurde am 17. November 2023 durch den Bundestag verabschiedet. Der Bundesrat hat dem bisherigen Gesetz jedoch nicht zugestimmt und das Gesetz in den Vermittlungsausschuss verwiesen. Nach dem Wachstumschancengesetz sollen die grunderwerbsteuerlichen Steuervergünstigungen, die auf die Gesamthand abstellen, vom 1. Januar bis 31. Dezember 2024 weiter Anwendung finden.

Die Entwicklung des Gesetzgebungsverfahrens und damit die steuerlichen Auswirkungen des MoPeG bleiben abzuwarten.

Christine Schmidt
wetreu

Fazit

Durch das MoPeG wird das Recht der Personengesellschaften umfangreich modernisiert. Die gesetzlichen Neuerungen, die am 1. Januar 2024 in Kraft treten, sind nicht nur für neu zu gründende Gesellschaften, sondern auch für bereits bestehende Gesellschaften von Bedeutung. Es ist anzuraten, bestehende Gesellschaftsverträge auf möglichen Anpassungsbedarf hin zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen.